

# Bescheid

## I. Spruch

1. Dem **Österreichischen Rundfunk** (FN 71451a beim HG Wien), Würzburggasse 30, 1136 Wien, wird gemäß §§ 74 Abs. 1 iVm 81 Abs. 2, 5 und 6 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2011, für die Wintersendeperiode 2011/12, **von 30.10.2011 bis 24.03.2012**, die Bewilligung zur Nutzung der Frequenzen **5875 kHz**, in der Zeit von **07:00 bis 08:00 Uhr UTC**, sowie **9915 kHz**, in der Zeit von **16:00 bis 18:00 Uhr UTC**, erteilt.
2. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass keinerlei schädliche Störungen bei den Funkdiensten entstehen, die von anderen Funkstellen wahrgenommen werden, welche in Übereinstimmung mit der Konstitution und der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion und der Vollzugsordnung für den Funkdienst arbeiten.

## II. Begründung

Mit Schreiben vom 30.09.2011 beantragte der ORF die Bewilligung der Nutzung der Frequenzen 5875 kHz sowie 9915 kHz für die Wintersendeperiode 2011/12, von 30.10.2011 bis 24.03.2012.

Wie der ORF mit Anzeige vom 28.01.2011 der KommAustria bekannt gegeben hat, strahlt er gemäß § 3 Abs. 6 ORF-G einen Auslandsdienst in Form der Verbreitung insbesondere von Journalen des Radioprogramms Ö1 auf Kurzwelle aus. Es handelt sich dabei um das Ö1-Morgenjournal für Sendegebiete in Europa bzw. Asien/Australien und das Ö1-Abendjournal für Sendegebiete in Nord-/Mittel-/Südamerika.

Es handelt sich um eine WARC-92-Bänderweiterung außerhalb der für Rundfunkdienste gewidmeten Frequenzbänder. Nach § 54 Abs. 4 TKG 2003 ist für die Nutzung von solchen Frequenzen dann, wenn sie für die Veranstaltung von Rundfunk herangezogen werden sollen, die Zustimmung der Obersten Fernmeldebehörde einzuholen.

Die RTR-GmbH übermittelte daher den Antrag des ORF an die oberste Fernmeldebehörde mit dem Ersuchen um Stellungnahme und Bekanntgabe allfälliger Frequenznutzungsbedingungen, unter denen eine Bewilligung der Frequenzen 5875 kHz sowie 9915 kHz durch die KommAustria möglich ist.

Mit Schreiben Ref. GZ. BMVIT-630.391/0004-III/PT3/2011 vom 24.10.2011 stimmte die oberste Fernmeldebehörde der Nutzung der beantragten Frequenzen unter der in Spruchpunkt 2. enthaltenen Auflage zu den beantragten Tageszeiten zu.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria im Hinblick darauf, dass die Frequenznutzung den Bestimmungen des Artikels 4.4 der VO Funk unterliegt, Gebrauch gemacht.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 28. Oktober 2011

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Truppe  
Mitglied

Zustellverfügung:

1. Österreichischer Rundfunk, Technische Direktion z. Hd. DI Peter Steyskal, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **amtssigniert per e-mail Peter.Steyskal@orf.at**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus